

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürger für ein lebenswertes Lich e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen
3. Der Sitz des Vereins ist Lich

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von Bürgerveranstaltungen und Informationsveranstaltungen zu den Themen Stadtentwicklung und Stadtentwicklungsplanung, Bevölkerungsentwicklung, demografischer Wandel, familienfreundliche Stadt, Mehrgenerationenwohnen, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Klimawandel, Energieversorgung, Mobilität

Zur Verfolgung und Sicherung dieses Zweckes kann der Verein auch gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen einleiten bzw. unterstützen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
4. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

8. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail erhalten die Einladung per Brief. Im Licher Wochenblatt wird die Einladung zusätzlich in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.
7. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
8. Die Einladung per E-Mail oder mit Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet war.
9. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
10. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
11. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
14. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
15. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
16. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
17. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
18. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
19. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
20. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu 2 weiteren Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben.
2. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sollte bei gerader Anzahl der Vorstandsmitglieder/innen eine Pattsituation entstehen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl eines/einer von zwei Revisoren/Revisorinnen ist zulässig.

## § 14 Haftungsbeschränkung

Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder und/oder Helfer bei Ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden haftet der Verein nicht.

Für Veranstaltungen sind entsprechende Versicherungen abzuschließen, die solche Schäden und Verluste decken.

Die Haftung nach § 276 (2) BGB (Fahrlässigkeit) bleibt unberührt.

## § 15 Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet teilweise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation der Projektarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Der Verein erfüllt die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Er vermeidet Datenschutzverstöße und gewährleistet einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.

## § 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu 1/3 an den Bürgerpark Lich, NABU Lich und TierfreundLich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 02.07.2020